

3204 E

Beschluss

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Wermelskirchen werden zum 01.01.2024 wie folgt verteilt:

I. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktorin des Amtsgerichts Kozina

1. Vertreter

2. Vertreter

a) Familiensachen
einschließlich Rechtshilfeersuchen
Buchstaben A – E

Spicher

Behr

b) Güterichter in Zivilsachen

Spicher

Behr

2. Richter am Amtsgericht Spicher:

a) Betreuungssachen
einschließlich Rechtshilfeersuchen

Kozina

Volmer

b) Freiheitsentziehungs- und
Unterbringungsverfahren nach § 312 FamFG

Kozina

Volmer

c) Nachlasssachen

Kozina

Volmer

d) Grundbuchsachen
Todeserklärungen und alle
nicht besonders zugewiesenen Sachen

Kozina

Volmer

e) Güterichter in Familiensachen

Kozina

Volmer

3. Richter am Amtsgericht Behr

a) Familiensachen einschließlich Rechtshilfeersuchen Buchstaben F- Z	Volmer	Kozina
b) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht	Volmer	Kozina
c) Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	Volmer	Kozina
d) Zwangsvollstreckungssachen	Volmer	Kozina
e) Beratungshilfesachen	Volmer	Kozina

4. Richterin am Landgericht Volmer

a) Zivilsachen einschließlich der Arreste, einstweiligen Verfügungen und Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen sowie Wohnungs- eigentumssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen	Behr	Spicher
b) Straf- und Privatklagesachen gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsicht	Behr	Spicher
c) Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene	Behr	Spicher

d) Vernehmungersuchen und
richterliche Anordnungen
im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Behr

Spicher

II. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Verteilung nach Buchstaben richtet sich nach dem Namen (Familiennamen) des Antragsgegners, Schuldners, Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Erblassers. Zusätze des Namens werden berücksichtigt (z.B.: von/van = V, Graf von = G, de = D, le = L usw.). Sind mehrere Personen vorhanden, so ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht. Erworbene Titel, Berufsbezeichnungen und Anreden bleiben außer Betracht. Bei Eheleuten als Beklagten ist der gemeinsame Familienname maßgebend.

Bei einer Verbindung von Verfahren ist die zuerst mit einer Sache befasste Abteilung zuständig. Eine Abgabe einer Sache an eine andere Abteilung wegen Änderung oder Klarstellung des maßgeblichen Namens ist nach Terminierung oder Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nicht mehr zulässig.

Zurückverwiesene Strafsachen gegen Erwachsene, gegen Jugendliche und die Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter sowie die zurückverwiesenen Ordnungswidrigkeiten werden von dem jeweiligen ersten Vertreter bearbeitet.

Ablehnungsanträge werden ebenfalls von dem jeweils ersten Vertreter bearbeitet. Wird auch dieser abgelehnt, erfolgt die Bearbeitung durch die übrigen Richter in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem auf den erstzuständigen Richter im Alphabet folgenden Richter.

Mit den Jugendgerichtssachen sind die Vollstreckungsverfahren verbunden.

Bei Familiensachen ist die Abteilung zuständig, die ein früheres Verfahren hinsichtlich einer verfahrensbeteiligten natürlichen Person (Vorstück) bearbeitet hat oder bearbeitet. Ein Vorstück im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn ein Verfahren seit mehr als 3 Jahren

erledigt ist. Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, welche die jüngste Sache bearbeitet hat.

Die Vertretung findet entsprechend der Vertretungsregelung im Geschäftsverteilungsplan statt. Ist auch der zweite Vertreter verhindert, so findet die Vertretung durch die übrigen Richter in alphabetischer Reihenfolge statt, beginnend mit dem auf den erstzuständigen Richter im Alphabet folgenden Richter.

Eingehende Rechtshilfesachen werden von dem Richter bearbeitet, der bei – angenommener – örtlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Wermelskirchen nach Aufteilung gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre.

Im Übrigen findet hinsichtlich der allgemeinen Regelungen der Geschäftsverteilung der 1. Teil des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Köln für das Geschäftsjahr 2024 Anwendung.

Wermelskirchen, den ____ .11.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts Wermelskirchen

Ketterle
Präsident des Landgerichts

Kozina
Direktorin des Amtsgerichts